

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 31. Mai 1869.)

Der Bundesrath hat beschlossen, es sollen öffentliche Telegraphenbureaux auf den Eisenbahnstationen Worb, Buchsühl und Sulgen errichtet werden; gleichzeitig ermächtigte er sein Postdepartement, mit den Regierungen der Kantone Bern und Thurgau wegen Errichtung von Telegraphenbureaux in Belp und Mammern Verträge abzuschließen.

(Vom 2. Juni 1869.)

Mit Schreiben vom 29. v. Mts. übermachte die k. belgische Gesandtschaft in Bern dem Bundesrathe eine Bekanntmachung betreffend die allgemeine Kunstausstellung in Brüssel, welche am 25. Juli nächsthin beginnen und am 26. September endigen wird.

Der Bundesrath verordnete, daß diese Bekanntmachung in's Bundesblatt aufgenommen werde. (Siehe die folgende Seite.)

Herr Heinrich Erni, aus Tennessee, welcher vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika am 21. April d. J. zum dortseitigen Konsul in Basel ernannt worden ist, hat in dieser Eigenschaft das Exequatur vom Bundesrathe erhalten.

Der Bundesrath wählte als Posthalterin in Colombier: Igfr. Sophie Jeanmonod, Modistin, von Provence, in Colombier (Neuenburg), und als Telegraphist in Süß: Hrn. Johann Campbell, Posthalter, von und in Süß (Graubünden).

(Vom 4. Juni 1869.)

Der Bundesrath hat Hrn. Arthur Vandelier, von Biel, in Bern, zum eidg. Stabssekretär ernannt.

Herr Vandelier war Artillerie-Offiziersaspirant und mußte aus Gesundheitsrücksichten vom Dienste bei der Artillerie zurücktreten.

I n s e r a t e.

Bekanntmachung.

Allgemeine Kunstausstellung in Brüssel.

Die allgemeine Kunstausstellung von 1869 wird am 25. Juli beginnen und mit dem 26. September geschlossen werden.

Zutritt haben die Erzeugnisse der lebenden - belgischen wie fremdländischen - Künstler.

Ausstellungsgegenstände sind zu adressiren à la Commission directrice de l'Exposition générale des Beaux-Arts à Bruxelles, begleitet mit der Angabe des Namens, Vornamens und Domizils des Künstlers, sowie der in den Katalog aufzunehmenden Erläuterung.

Ein Künstler darf nicht mehr als vier Gegenstände ausstellen.

Als eine Arbeit gelten Miniaturen, Zeichnungen, Aquarelle, Stiche, Lithographien oder Medaillen, welche in einem Rahmen beisammen sind.

Gegenstände in Rahmen von runder oder ovaler Form oder mit abgestutzten Ecken müssen in viereckige Kästen hineingepaßt werden.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1869
Date	
Data	
Seite	161-162
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 159

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.